

Schlussbetrachtung

Wie steht es nun am Ende der Untersuchung um das in der Einleitung aufgeworfene Ziel einer ausbalancierten Rechtsdurchsetzung in der Plattformumgebung? Eine abschließende und perfekte Musterlösung für die Daueraufgabe einer *Prozeduralisierung done right* hat sich nicht aufgetan. Stattdessen ist eine Reihe theoretischer, methodischer und inhaltlicher Ergebnisse hervorgetreten, die die weiterführende Bearbeitung des Themas beeinflussen können:

Die im Kontext der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der Content-Moderation vielfach angeklungene verfahrensrechtliche Sprache wird durch den *ersten Teil* der Untersuchung bestätigt und untermauert. Die dort vorgenommene Systematisierung und Erfassung eines themenübergreifenden Plattformverfahrens eröffnen eine konsequenteren verfahrensrechtlichen Denk- und Vorgehensweise. Die deutlichen verfahrensbezogenen Parallelen unterschiedlichster Regelungsquellen können so gemeinsam dargestellt, hinterfragt und weiterentwickelt werden. Das erarbeitete Konzept eines Plattformverfahrens muss sich der rechtswissenschaftlichen Diskussion und Einordnung stellen. Dazu gehört auch die grundsätzliche Anerkennung der vertraglichen und faktischen Beiträge der Plattformbetreiber zu einem Plattformverfahrensrecht. Gerade jetzt, wo der DSA und die DSM-RL solche vertragsrechtlichen Beiträge in ihren Regelungskonzepten fest verankern. Die Auseinandersetzung mit der Regulierung der Plattformhaftung und -moderation kann durch die kritische Aufnahme solcher vertraglicher und faktischer Phänomene nur profitieren.

Die interessengerechte Ausformung des Plattformverfahrens ist eine von vielen rechtswissenschaftlichen und rechtsgestalterischen Kernaufgaben im Umgang mit Internetplattformen. Als tatsächlich und rechtlich etabliertes Verfahren der formalisierten, privaten Rechtsdurchsetzung betrifft das Verfahren die Interessen sämtlicher Stakeholder des Kommunikationsraums Internet. Damit nimmt es eine hervorgehobene Stellung in der Regulierung von Informationstechnologien ein.

Als konsequente Fortführung einer verfahrensrechtlichen Herangehensweise wird im *zweiten Teil* der Untersuchung das Denken in Verfahrensgrundsätzen auf private Verfahren und um grundsätzliche Verfahrensmechanismen erweitert. Die resultierenden funktionalen Verfahrensgrundsätze

ze im weitesten Sinn erlauben konsequent die Erarbeitung von Verfahrensgrundsätzen für das Plattformverfahren, ohne die verfahrensrechtswissenschaftliche Anbindung und Terminologie verlassen zu müssen. Hier wird somit ein theoretisches Fundament für den mehrfach angeklungenen Wunsch nach Verfahrensgrundsätzen in der Plattformumgebung entworfen. Die so theoretisch ermöglichten funktionalen Verfahrensgrundsätze können als Werkzeugkasten und Best Practice-Empfehlungen zur weiteren Systematisierung und intensiveren Erarbeitung des Plattformverfahrens dienen.

Der *dritte Teil* setzt diese theoretische Möglichkeit praktisch um. Für ausgewählte, besonders relevante Verfahrensbereiche werden funktionale Grundsätze und Grundsatzmechanismen erarbeitet. Sie werden induktiv aus den Überlagerungen der unterschiedlichen Quellen des Plattformverfahrensrechts gewonnen. Während sich hier zunächst jeweils die Verfahrensnatur der Content-Moderation bestätigen lässt, sind die Systematisierungsergebnisse noch bedeutsamer. So ergibt sich eine Notwendigkeit zur plattformseitigen Priorisierung, wofür verschiedene erste Parameter angeboten werden. Auch der Aspekt der Partizipation und das Maß zwischen Automatisierung und menschlicher Moderationstätigkeit betreffen wiederholt sämtliche Verfahrensteile. Abschließend lassen sich für alle gewählten Verfahrensbereiche deren Auswirkungen auf die Interessenlage hinterfragen. Dort wo es möglich ist, werden dafür auch empirische und/oder interdisziplinäre Belege herangezogen. Darüber hinaus werden eigene Einschätzungen zu Verbesserungsmöglichkeiten formuliert, die wie das gesamte Konzept der Untersuchung kritischer Diskussion zur Verfügung stehen. Der im Plattformverfahren verankerte Interessenausgleich ist vielschichtig, ist er doch bereits Gedanke der prozeduralisierten Herangehensweise als solcher. Zugleich ist er auf jeder Ebene des Verfahrens bis in kleinteilige Verfahrensmechanismen erkennbar und justierbar. Änderungen am Verfahren betreffen immer sämtliche Verfahrensbeteiligten und gehen sogar darüber hinaus, stellen sie doch einen Teil der hochgradig gesellschaftsrelevanten Regulierung von Kommunikation im Internet dar. Gestaltungsentscheidungen sind daher mit besonders sensibler Folgenberücksichtigung bezogen auf die digitale und analoge Welt vorzunehmen.

Die Regulierung der Content-Moderation ist mit dem Digital Services Act und den Umsetzungen der Urheberrechtsrichtlinie nicht am Ende angelangt, sondern steht vor einer verfahrensrechtlichen Intensivierung. Die Offenheit aktueller Regelungen für vertragliche Ausgestaltung durch die Plattformbetreiber sowie offene Auslegungsfragen sind von den Ergebnis-

nissen der Untersuchung unmittelbar betroffen. Die fortlaufende Weiterentwicklung des Plattformverfahrens durch die Gesetzgebung sowie die technische und vertragliche Gestaltung kann die Denkweise und Bauteile der Untersuchung heranziehen und umgekehrt. Somit leisten die Ergebnisse der Untersuchung einen Beitrag zur *Prozeduralisierung done better* und damit auch zu einer stärker ausbalancierten Rechtsdurchsetzung in der Plattformumgebung.

